

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

TIEFBAUAMT BASELSTADT	
GENÜGEND	VIS: <i>h</i>
z.K. AN:	1. DEZ. 1978

Bo → *La*

3074

28. November 1978

Nr.

vom

Gemeinde Aesch, Birs, Bau- und Gewässerlinienplan für das linke Ufer vom Metallwerksteg bis zur Nepomukbrücke, Rechtsgültigerklärung

Mit Beschluss Nr. 2108 vom 2. August 1977 hat der Regierungsrat den Bau- und Gewässerlinienplan für das linksseitige Ufer der Birs vom Metallwerksteg bis zur Nepomukbrücke in der Gemeinde Aesch genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Gewässerlinienplan hat während 30 Tagen vom 22. August 1977 bis 20. September 1977 auf der betreffenden Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 33 vom 18. August 1977 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bau- und Gewässerlinienplan betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 18. August 1977 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden und dass sie bis zum 20. September 1977 gegen den aufgelegten Plan Einsprache erheben können.

Während der Auflagefrist haben drei durch den Bau- und Gewässerlinienplan betroffene Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An der Sitzung der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Tiefbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden zwei Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Der Bau- und Gewässerlinienplan ist aufgrund der Einspracheentscheide in einem der beiden Fälle überarbeitet und bereinigt worden. Der dritte Fall hat sich durch Landabtausch und entsprechenden Rückzug der Einsprache erledigt. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Gewässerlinienplan der Birs vom Metallwerksteg bis zur Nepomukbrücke in der Gemeinde Aesch keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2108 vom 2. August

1977 genehmigte und aufgrund der Einspracheentscheide
bereinigte Bau- und Gewässerlinienplan Nr. W 21-6 vom
15. November 1978 wird als rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Baudepartement des Kantons Solothurn

Gemeinderat Dornach

Gemeinderat Aesch

Bodenamt (3)

Regionalplanungsstelle

Planungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

